

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB¹

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Münchener Rück AG) hat folgende Erklärung zur Unternehmensführung und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d des Handelsgesetzbuchs (HGB) abgegeben. Diese Erklärung enthält auch die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht am 20. März 2020, DCGK) empfohlenen Angaben und Erläuterungen. Weitere Informationen zur Corporate Governance finden Sie unter www.munichre.com/cg-de.

Wir legen an unser Handeln höchste Maßstäbe an und entsprechen mit Ausnahme einer Empfehlung sämtlichen Empfehlungen und Anregungen des DCGK. Es bestehen keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund derer Empfehlungen oder Anregungen des DCGK auf die Münchener Rück AG nicht anwendbar sind.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München entspricht seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2020 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht am 20. März 2020) und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen.

München, im November 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung wurde am 10. Dezember 2021 wie folgt aktualisiert:

Aktualisierung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Gesellschaft“) hat die letzte Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht am 20. März 2020, „DCGK“) im November 2021 veröffentlicht. Die Entsprechenserklärung der Gesellschaft wird wie folgt aktualisiert und ergänzt:

Empfehlung C.5 DCGK: Anzahl der Aufsichtsratsmandate

Gemäß der Empfehlung C.5 DCGK sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Renata Jungo Brüngger ist Vorstandsmitglied der Daimler AG. Im Zuge einer Umstrukturierung der Daimler-Gruppe hat Frau Jungo Brüngger zwei Aufsichtsratsmandate bei Gesellschaften übernommen, die aus Sicht der Daimler AG nunmehr als konzernextern zu klassifizieren sind: Zum einen ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG. Zum anderen ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der seit heute börsennotierten Daimler Truck Holding AG, die sämtliche Anteile an der Daimler Truck AG hält.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass Frau Jungo Brüngger auch weiterhin genügend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Gesellschaft zur Verfügung stehen wird.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom November 2021 unverändert.

München, 10. Dezember 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Unternehmensverfassung

Die Münchener Rück AG verfügt über drei Organe: Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, der für die Münchener Rück AG geltenden Mitbestimmungsvereinbarung, den Geschäftsordnungen und den unternehmensinternen Richtlinien. Die Mitbestimmungsvereinbarung gestaltet die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf Basis des Gesetzes über die Mitbestimmung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat wurde darin gestärkt durch Berücksichtigung der Mitarbeiter, die in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) beschäftigt sind.

Die für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz und die europäischen Aufsichtsregeln (Solvency II), ergänzen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie enthalten konkretisierende und ergänzende Regelungen, etwa zur Geschäftsorganisation oder zur Qualifikation und Vergütung von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und weiteren Personen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen.

Bei der Münchener Rück AG gilt das Prinzip „one share, one vote“, also eine Stimme je Aktie. Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmen mittels Briefwahl (auch elektronisch) abzugeben. Bis zum Beginn der Stimmenausschüttung können Briefwahlstimmen elektronisch über das Internet geändert werden.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch von der Münchener Rück AG benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen; diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auch elektronisch über das Internet erteilt und dort bis zum Beginn der Stimmenausschüttung geändert werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung live im Internet mitzuverfolgen.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung vorgesehenen Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind zusammen mit der Tagesordnung vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die ordentliche Hauptversammlung am 28. April 2021 wurde aufgrund der besonderen Umstände der Coronapandemie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 570), das durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3328 ff) geändert wurde, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt.

Vorstand

Der Vorstand der Münchener Rück AG setzte sich im Berichtsjahr 2021 aus neun Mitgliedern zusammen; davon eine Frau.

Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien

Mitglied des Vorstands/Zuständigkeiten	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten ¹	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ¹
Dr. Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands Group Strategy and M&A Group Communications Group Audit Economics, Sustainability & Public Affairs ³ Group Human Resources Group Executive Affairs Group Compliance and Legal	ERGO Group AG ² (Vorsitz)	-
Dr. Thomas Blunck Life and Health Capital Partners	ERGO Group AG ²	-
Nicholas Gartside Chief Investment Officer Group Investments Third Party Asset Management	MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH ² (Vorsitz)	-
Stefan Golling Global Clients and North America	-	Munich Re America Corporation, USA ² (Vorsitz) Munich Reinsurance America, Inc., USA ² (Vorsitz)
Dr. Doris Höpke (bis 30.4.2022) Labour Relations Director Europe and Latin America Human Resources	-	New Reinsurance Company Ltd., Schweiz ² (Präsident)
Dr. Torsten Jeworrek Reinsurance Development Data and Analytics Internet of Things Corporate Underwriting Claims Accounting, Controlling and Central Reserving for Reinsurance Information Technology	ERGO Digital Ventures AG ² ERGO International AG ²	-
Dr. Christoph Jurecka Chief Financial Officer Financial and Regulatory Reporting Group Controlling Integrated Risk Management Group Taxation Investor and Rating Agency Relations	ERGO Group AG ² MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH ²	-
Dr. Achim Kassow Asia Pacific and Africa Central Procurement Services	ERGO International AG ²	-
Dr. Markus Rieß Primary Insurance/ERGO	ERGO Deutschland AG ² (Vorsitz) ERGO Digital Ventures AG ² (Vorsitz) ERGO International AG ² (Vorsitz) ERGO Technology & Services Management AG ² (Vorsitz)	Next Insurance, Inc., USA

1 Stand: 31.12.2021.
2 Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.
3 Einschließlich der Verantwortung für ESG-Themen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, insbesondere legt er die Ziele des Unternehmens und seine Strategie fest. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden. Hierbei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen der Münchener Rück AG verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit

dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand ist für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Compliance

Der Bereich Group Compliance and Legal der Münchener Rück AG ist direkt dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt. Hier werden die Compliance-Aktivitäten auf Basis des Compliance Management Systems (CMS) gesteuert und deren Umsetzung überwacht. Das CMS ist der methodische Rahmen, um Frühwarn-, Risikokontroll-, Beratungs- und Überwachungsaufgaben strukturiert umzusetzen.

Um die Compliance innerhalb der Gruppe zusätzlich zu stärken, ist neben einem externen und unabhängigen Ombudsmann ein weiterer Kommunikationskanal etabliert, das sogenannte Compliance-Hinweisgeberportal. Über dieses Meldesystem können Beschäftigte und externe Personen reputationsschädigendes Verhalten und vermutete Rechtsverstöße, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (zum Beispiel Korruptionsstraftaten, Geldwäsche), des Kartellrechts, des Versicherungsaufsichtsrechts, des Marktmissbrauchsrechts und des Datenschutzes, oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen damit im Zusammenhang stehende interne Regelungen, anonym melden.

Die Gruppe verfügt über ein umfassendes Berichtswesen für compliancerelevante Sachverhalte. Dieses ermöglicht eine regelmäßige sowie anlassbezogene Berichterstattung an den Vorstand, den Prüfungsausschuss oder eine vergleichbare Stelle und stellt eine kontinuierliche Dokumentation sicher. Die Berichterstattung umfasst beispielsweise wesentliche Compliance-Risiken sowie Maßnahmen zur Minderung dieser, relevante Compliance-Verstöße sowie Aussagen zum Reifegrad des CMS und einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Verfahren zur Einhaltung externer Vorgaben. Auch über den regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden wird in diesem Rahmen berichtet.

Weiterführende Informationen zu diesen Themen und zu den Grundzügen des CMS finden Sie unter www.munichre.com/de/compliance.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Arbeit des Vorstands, vor allem die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen werden durch eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Das sind vor allem Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, die Leitungsaufgaben darstellen, die eine außergewöhnliche Bedeutung haben oder die wichtige Personalmaßnahmen betreffen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich fortlaufend über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vorstandsausschüsse

Drei Vorstandsausschüsse garantieren eine effiziente Vorstandsarbeit: der Konzernausschuss, der Rückversicherungsausschuss und der Strategieausschuss.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands¹

Konzernausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Dr. Christoph Jurecka
Rückversicherungsausschuss	Dr. Torsten Jeworrek (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Stefan Golling Dr. Doris Höpke Dr. Achim Kassow Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²
Strategieausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Nicholas Gartside Dr. Torsten Jeworrek Dr. Christoph Jurecka Dr. Markus Rieß

¹ Stand 31.12.2021.

² Nicht stimmberechtigt.

Konzernausschuss

Der Konzernausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Konzerns. Er entscheidet insbesondere über grundlegende Fragen der geschäftsfeldübergreifenden strategischen und finanziellen Führung des Konzerns und über die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und -organisation im Konzern. Der Ausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Ressorts seiner stimmberechtigten Mitglieder betreffen. Außerdem fungiert er als Exekutivausschuss, dem die Wahrnehmung gewichtiger laufender Angelegenheiten obliegt, insbesondere die Zustimmung zu wesentlichen Einzelgeschäften.

Rückversicherungsausschuss

Der Rückversicherungsausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Geschäftsfelds Rückversicherung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Geschäftsfeld, außer der Kapitalanlage.

Strategieausschuss

Der Strategieausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende Strategiefragen in den

Geschäftsfeldern (Rückversicherung, Erstversicherung). Er entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Geschäftsfeldern sowie in Bezug auf die Kapitalanlage eigener wie verwalteter (Dritt-)Mittel.

Für alle Ausschüsse des Vorstands gilt: Soweit Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, bereitet der jeweilige Ausschuss diese Entscheidungen vor. Ausschusssitzungen finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder des Vorstands. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses.

Untergremien der Vorstands Ausschüsse

Alle drei Vorstands ausschüsse haben Unterausschüsse gebildet: insbesondere der Konzernausschuss das Group Risk Committee, der Rückversicherungsausschuss das Global Underwriting and Risk Committee und das Board Committee IT Investments und der Strategieausschuss den ESG-Ausschuss. Diesen Gremien gehören auch Führungskräfte der Münchener Rück AG und des Konzerns als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Untergremien der Vorstands ausschüsse¹

Group Risk Committee	Dr. Christoph Jurecka (Vorsitzender) Dr. Joachim Wenning Chief Risk Officer (Gruppe) ²
Global Underwriting and Risk Committee	Dr. Torsten Jeworrek (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Stefan Golling Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ² Chief Risk Officer (Gruppe) ² Head of Investment Strategies ² Head of CU (Corporate Underwriting) ²
ESG-Ausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Nicholas Gartside Dr. Torsten Jeworrek Dr. Christoph Jurecka Dr. Markus Rieß Head of Economics, Sustainability and Public Affairs ²
Board Committee IT Investments	Dr. Thomas Blunck (Vorsitzender) Stefan Golling Dr. Achim Kassow Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²

¹ Stand 31.12.2021.

² Nicht stimmberechtigt.

Die Arbeitsweise der genannten Unterausschüsse wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Sowohl das Group Risk Committee als auch das Global Underwriting and Risk Committee befassen sich – mit unterschiedlichem Fokus – mit Fragestellungen des Risikomanagements. Das Board Committee IT Investments beschäftigt sich mit IT-Investitionen. Der seit 1. Juli 2021 bestehende ESG-Ausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende ESG-bezogene Strategiefragen im Konzern.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat beschlossen und der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, zur Billigung vorgelegt. Dies war zuletzt am 28. April 2021 der Fall. Der Vergütungsbericht enthält detaillierte Angaben zur Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder.

Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowie den Vergütungsbericht (einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers) finden Sie unter www.munichre.com/vorstand.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig sowie anlassbezogen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm vor allem Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Bestimmte Arten von Geschäften darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, zum Beispiel die jährliche Finanzplanung, bestimmte Investitionen und Desinvestitionen, die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen und die Durchführung von Umwandlungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen auch die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder sowie wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 Aktiengesetz (AktG).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß Satzung der Münchener Rück AG 20 Mitglieder: Die eine Hälfte setzt sich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und wird von der Hauptversammlung gewählt. Die andere Hälfte besteht aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR.

Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien¹

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	Deutsche Post AG (Vorsitz) ⁴	Athora Holding Ltd., Bermuda (Vorsitz) ⁶
Dr. Anne Horstmann² (Stellvertretende Vorsitzende) Mitarbeiterin der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	-	-
Prof. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Wissenschaftliche Co-Direktorin des Center for Entrepreneurial and Financial Studies (CEFS) an der Technischen Universität München Mitglied seit 3.1.2013	-	Lazard Ltd., USA ⁴ Linde plc, Irland ⁴ Luxembourg Investment Company 261 S.à.r.l., Luxembourg ⁵
Clement B. Booth Mitglied des Board of Directors der Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich Mitglied seit 27.4.2016	Howden Deutschland AG (Vorsitz) ^{6,7}	Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich
Ruth Brown² Expertin Auslandsservices der DAS Legal Expenses Insurance Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Stephan Eberl² Vorsitzender des Betriebsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Frank Fassin² Koordinierender Landesfachbereichsleiter Fachbereich A ver.di Nordrhein-Westfalen Mitglied seit 22.4.2009	ERGO Group AG ³	-
Dr. Benita Ferrero-Waldner Mitglied des Board of Directors der Santander Consumer Finance S.A., Spanien Mitglied vom 12.2.2010 bis 28.4.2021	-	Santander Consumer Finance S.A., Spanien
Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather Vorsitzende des Kuratoriums der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung Mitglied seit 30.4.2014	thyssenkrupp AG ⁴	-
Gerd Häusler Mitglied des Aufsichtsrats der Auto1 Group SE Mitglied seit 30.4.2014	Auto1 Group SE ⁴	-
Eva-Maria Haiduk² Mitarbeiterin der ITERGO Informationstechnologie GmbH Mitglied vom 30.4.2019 bis 30.6.2021	-	-
Angelika Judith Herzog² Vorsitzende des Betriebsrats der ERGO Direkt AG Mitglied seit 1.7.2021	-	-
Renata Jungo Brüngger Mitglied des Vorstands der Daimler AG (ab 1.2.2022 Mercedes-Benz Group AG) Mitglied seit 3.1.2017	Daimler Truck Holding AG ^{4,8} Daimler Truck AG	-
Stefan Kaindl² Abteilungsleiter bei der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Carinne Knoche-Brouillon Mitglied der Unternehmensleitung der C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG Mitglied seit 28.4.2021	-	-
Gabriele Mücke ² Vorsitzende des Vorstands der Neue Assekuranz Gewerkschaft - NAG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Ulrich Plottke ² Mitarbeiter der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	ERGO Group AG ³	-
Manfred Rassy ² Freigestelltes Betriebsratsmitglied der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Gabriele Sinz-Toporzyssek ² Mitarbeiterin der ERGO Beratung und Vertrieb AG Mitglied vom 30.4.2014 bis 31.1.2022	-	-
Carsten Spohr Vorsitzender des Vorstands Deutsche Lufthansa AG Mitglied seit 29.4.2020	-	-
Karl-Heinz Streibich Co-Präsident acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften Mitglied seit 30.4.2019	Software AG (Vorsitz) ⁴ Siemens Healthineers AG ⁴ Deutsche Telekom AG ⁴	-
Markus Wagner ² Mitarbeiter der ERGO Beratung und Vertrieb AG Mitglied seit 1.2.2022	ERGO Beratung und Vertrieb AG ³	-
Dr. Maximilian Zimmerer Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 4.7.2017	Deutsche Beteiligungs AG ⁴ Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV (Vorsitz) ⁶	-

- 1 Stand: 31.12.2021, Mitglieder Stand 7.3.2022.
- 2 Vertreter der Arbeitnehmer.
- 3 Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.
- 4 Börsennotiertes Unternehmen.
- 5 Mitgliedschaft in einem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufsichtsorgan.
- 6 Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern.
- 7 Mandat innerhalb des Konzerns der Howden Group Holdings Limited.
- 8 Die Daimler Truck Holding AG hält sämtliche Anteile an der Daimler Truck AG.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. Er ist nicht befugt, anstelle des Vorstands Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Entsprechend einer bisher für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden Besonderheit hat bis 2021 der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für den Halbjahresfinanzbericht bestellt. Aufgrund einer gesetzlichen Neuerung wird der Abschlussprüfer ab 2022 von der Hauptversammlung gewählt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und weitere Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind. Auch der Prüfungsausschuss verfügt über eine eigene, vom Gesamtaufichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die des Prüfungsausschusses sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/aufsichtsrat abrufbar.

Der Aufsichtsrat kommt in der Regel zu mindestens sechs Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Sitzungen werden regelmäßig mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten (Präsenzsitzungen). Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen im Einzelfall ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder unter Nutzung elektronischer Medien teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, auf der Grundlage von Beschlüssen Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat, vorbereitet durch den Ständigen Ausschuss, die interne Selbstbeurteilung durch eine formlose Abfrage durchgeführt, mit deren Ergebnissen sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 intensiv befasst hat. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine

professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand. Zudem bescheinigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Berichterstattung durch den Vorstand. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Optimierungsmaßnahmen werden aufgegriffen und umgesetzt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte sechs fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet: den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Vergütungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss.

Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außer im Vermittlungsausschuss hat der Ausschussvorsitzende bei Stimmengleichheit zwei Stimmen. Dem Aufsichtsrat wird vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichtet.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats¹

Ständiger Ausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Stephan Eberl Gerd Häusler Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer
Personalausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Stephan Eberl Renata Jungo Brüngger
Vergütungsausschuss	Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner (Vorsitzende) Stephan Eberl Renata Jungo Brüngger
Prüfungsausschuss	Dr. Maximilian Zimmerer (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Nikolaus von Bomhard Stefan Kaindl Ulrich Plottke
Nominierungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Maximilian Zimmerer
Vermittlungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Frank Fassin Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer

¹ Stand: 31.12.2021.

Zur Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse finden Sie nähere Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats und unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind (Stand: 31. Dezember 2021):

Ständiger Ausschuss

Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, soweit dafür kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit hierfür nicht das Aufsichtsratsplenum oder ein anderer Ausschuss zuständig ist. Weiter ist ihm das interne Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG zur Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen übertragen. Der Ausschuss befasst sich regelmäßig mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen (ESG) – vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse. Darüber hinaus bereitet er den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG sowie die Erklärung zur Unternehmensführung für den Aufsichtsrat vor. Er bereitet auch die jährliche Selbstbeurteilung über die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse vor. Nähere Informationen zur Selbstbeurteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr finden Sie im Abschnitt Selbstbeurteilung und im Bericht des Aufsichtsrats.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor. Er sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, einschließlich der Vorbereitung der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand. Ferner vertritt der Personalausschuss die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig, soweit sie nicht dem Aufsichtsratsplenum oder dem Vergütungsausschuss zugewiesen sind. Er erteilt die Einwilligung zu Kreditgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen. Der Ausschuss entscheidet des Weiteren über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder ähnlichen Gremien.

Vergütungsausschuss

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festlegung, Änderung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie über die Festlegung und Überprüfung der konkreten Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vergütungsausschuss bereitet ferner die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile, die Festlegung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vorstandsvergütung, deren Bewertung und die Festlegung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu gewährenden variablen Vergütung vor. Die Bewertung kann

unter Einbindung des Personalausschusses erfolgen. Soweit es um nachhaltigkeitsbezogene Themen (ESG) geht, kann der Ständige Ausschuss in die Festlegung und Bewertung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vergütung einbezogen werden. Der Vergütungsausschuss ist außerdem für die Vorbereitung der vergütungsrelevanten Bestandteile der Vorstandsverträge und der Vergütungsberichterstattung, soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung betrifft, zuständig.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert den Halbjahresfinanzbericht und die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegenden wesentlichen Informationen und nimmt die Prüfungsberichte sowie andere Berichte und Erklärungen des Abschlussprüfers entgegen. Er erörtert auch die wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand.

Der Ausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess. Zudem überwacht er die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsystems, des CMS einschließlich „Whistleblowing“ und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen, des Systems der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision. Ferner obliegt dem Ausschuss die Prüfung möglicher Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder aufgrund von Pflichtverletzungen.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Auswahl des Abschlussprüfers vor; dies umfasst insbesondere den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der Ausschuss ist für die Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zuständig und kontrolliert auch die Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er beauftragt den Abschlussprüfer insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, legt Prüfungsschwerpunkte fest und vereinbart die Vergütung; dasselbe gilt für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und die Überprüfung der Solvabilitätsübersichten. Ferner befasst er sich mit der Billigung von Nichtprüfungsleistungen und deren Überwachung.

Nach Befassung im Vorstand bereitet er zudem mit diesem die jährliche Erörterung der Risikostrategie im Aufsichtsrat vor und diskutiert mit dem Vorstand unterjährige Änderungen der Risikostrategie sowie Abweichungen.

Der Prüfungsausschuss lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern auch direkt durch den Group Chief Compliance Officer, den Group Chief Auditor, den Group Chief Risk Officer, den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion und bei Bedarf durch den Chefsyndikus unterrichten. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Ausschusses unmittelbar bei

den Leitern derjenigen Zentralbereiche, die für den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem, das interne Revisionsystem sowie die Abschlussprüfung zuständig sind, Auskünfte einholen.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

Er benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Als Grundlage dafür haben die Anteilseignervertreter einen Kriterienkatalog für die Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet und beschlossen. Zudem schlägt er dem Aufsichtsrat für die Wahl der Anteilseignervertreter in die Ausschüsse des Aufsichtsrats und für den jeweiligen Ausschussvorsitz geeignete Kandidaten vor.

Vermittlungsausschuss

Sollte für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande kommen, wird diese Angelegenheit im Vermittlungsausschuss behandelt, bevor der Aufsichtsrat einen zweiten Wahlgang durchführt.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Der Vergütungsbericht enthält detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder. Den Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder vom 28. April 2021 sowie den Vergütungsbericht (einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers) finden Sie unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Weitere Praktiken der Unternehmensführung

Munich Re Code of Conduct

Unser geschäftliches Handeln richten wir an gruppenweit geltenden Richtlinien und Standards aus, die über die Anforderungen von Gesetz und DCGK hinausgehen. Compliance bedeutet für uns dabei nicht nur das Einhalten von Recht, Gesetz und internen Regelungen, sondern auch, dass unsere Entscheidungen und Aktivitäten von den Prinzipien und Werten des Unternehmens geleitet sind.

Die wichtigsten Grundsätze für regelkonformes und integriertes Verhalten haben wir in unserem Code of Conduct festgelegt, der allen Mitarbeitern und Geschäftsleitungsorganen der Gruppe Orientierung im Geschäftsalltag gibt. Zu den zentralen Grundsätzen gehören neben der Achtung von Recht und Gesetz zum Beispiel auch das Streben nach nachhaltiger Wertschöpfung und Verantwortung.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie unter www.munichre.com/verhaltenskodex.

UN Global Compact

Um unser Werteverständnis nach innen wie nach außen sichtbar zu machen, sind wir bereits 2007 dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten. Die zehn Prinzipien dieser Erklärung (diese umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung) sind für uns Maßstab unseres Handelns in allen Geschäftsfeldern der Gruppe und bilden damit den grundlegenden Rahmen für unsere Corporate Responsibility. Auch der Munich Re Code of Conduct orientiert sich unter anderem an diesen Prinzipien.

Über die Umsetzung der Prinzipien unternehmerischer Verantwortung berichten wir jährlich in einem Fortschrittsbericht.

Principles for Responsible Investment (PRI)

Wir gehörten 2006 als erstes deutsches Unternehmen zu den Unterzeichnern der PRI. Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir unter anderem über unsere gruppenweite Investmentfunktion GIM und unseren Vermögensverwalter MEAG um. Über die Erfüllung dieser Grundsätze berichten wir jährlich.

Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA)

Ergänzend zu den PRI haben wir uns mit unserem Beitritt zur AOA Anfang 2020 dazu verpflichtet, unser Kapitalanlageportfolio bis 2050 schrittweise klimaneutral zu stellen.

Principles for Sustainable Insurance (PSI) und Net-Zero Insurance Alliance (NZIA)

Die PSI – die wir aktiv mitgestaltet und denen wir uns 2012 als Erstunterzeichner verpflichtet haben – dienen uns als Orientierungsrahmen, um Umwelt- und Sozialaspekte sowie Aspekte der Unternehmensführung (ESG-Kriterien) entlang der Wertschöpfungskette in unserem Kerngeschäft zu verankern. Darüber hinaus sind wir eines der Gründungsmitglieder der NZIA im Jahr 2021.

Weiterführende Informationen zu diesen freiwilligen Selbstverpflichtungen finden Sie auf unserem Corporate Responsibility Portal unter www.munichre.com/cr-de.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Zum 31. Dezember 2021 betrug der Frauenanteil im Vorstand 11,1%, in der ersten Führungsebene 15,0% und in der zweiten Führungsebene 22,9%.

Führungsebenen sind wie folgt definiert: Eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichtet an ein Vorstandsmitglied. Eine Führungskraft der zweiten Führungsebene berichtet an eine Führungskraft der ersten Führungsebene. Als Führungskräfte werden zu diesem Zweck ausschließlich Mitarbeiter mit disziplinarischer Verantwortung bezeichnet.

Neben den bereits etablierten Maßnahmen wie beispielsweise Mentoring-, Trainings- und Coachingprogrammen sowie Frauennetzwerken wurden weitere gruppenweite Aktivitäten zur Erreichung dieser Zielgrößen ausgerollt. Im

Fokus stehen einheitliche Prozesse zur Besetzung von Führungspositionen und eine noch stärkere Ausrichtung der Talententwicklung auf Chancengleichheit. Diese Maßnahmen werden durch verschiedene Kommunikationsinitiativen flankiert. Ein quartärlisches, gruppenweites Monitoring von definierten KPIs soll den Stand und den Fortschritt der Maßnahmen aufzeigen.

Dieses fokussierte Vorgehen zeigt bereits jetzt Erfolge. So konnte der Anteil von Frauen in Führungspositionen weltweit auf 37,8% erhöht werden. Frauen sind in den Talentprogrammen „Group Management Platform“ mit 38% (oberster Talentpool), in „Hydrogen“ mit 38% (High-Potential Programm Rückversicherung) und in „ERGO Leadership Programm“ mit 55% (High-Potential Programm ERGO) deutlich repräsentiert (Stand 31. Dezember 2021).

In Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen haben Aufsichtsrat und Vorstand der Münchener Rück AG die folgenden Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen beschlossen:

Der Aufsichtsrat hat ab 1. Januar 2021 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 25% mit Frist bis zum 31. Dezember 2025 festgelegt. Der Vorstand hat ab 1. Januar 2021 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 15% und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 35%, jeweils mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2025 festgelegt.

Nach dem Gesetz und den Zielen für die Zusammensetzung für den Aufsichtsrat müssen darüber hinaus im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein.

Nach der Mitbestimmungsvereinbarung stellen die Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite die Einhaltung der gesetzlichen Geschlechterquoten im Aufsichtsrat jeweils getrennt sicher.

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück AG war am 31. Dezember 2021 zu 55% mit Männern und zu 45% mit Frauen besetzt, davon vier Vertreterinnen der Anteilseignerseite und fünf Vertreterinnen der Arbeitnehmerseite. Das Mindestanteilsgebot ist somit für jede Bank eingehalten.

Diversitätskonzepte zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird auf Diversität geachtet. Diversität ist wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur der Gruppe und in ihren Grundsätzen in der Diversity Policy niedergeschrieben. Diese gilt gruppenweit für sämtliche Mitarbeiter.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei der Besetzung von Vorstandsfunktionen auf Diversität bezüglich des Berufs- und Bildungshintergrunds, der Internationalität, des Alters sowie des Geschlechts. Ziel ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines leistungsstarken Vorstands sicherzustellen. Die Geschlechterdiversität ist im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschrieben.

Die Mitglieder des Vorstands tragen eine Einzelverantwortung für ihr jeweiliges Ressort und eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Neben den erforderlichen spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen für das jeweilige Ressort müssen alle Vorstandsmitglieder über ein ausreichend breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen aller Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der Vorgaben von Solvency II haben Vorstand und Aufsichtsrat eine „Fit and Proper Policy“ verabschiedet, die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Organmitglieder und weiterer Personen stellt. Demnach ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder über die notwendigen Qualifikationen ihres jeweiligen individuellen Zuständigkeitsbereichs verfügen. Außerdem fordert die Policy von der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest bezüglich des Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfelds sowie der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells der Münchener Rück AG, des Governance-Systems, der Finanzanalyse und der versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens sowie des Risikomodells.

Bereits die Unterschiede zwischen den Geschäftsmodellen innerhalb der Gruppe sowie zwischen den Ressorts des Geschäftsfelds Rückversicherung erfordern einen vielfältigen Berufs- und Bildungshintergrund im Vorstand.

Der Vorstand weist in seiner derzeitigen Besetzung Diversität im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf. Ihm gehören Absolventen unterschiedlicher Studien- und Ausbildungsgänge an (zum Beispiel Betriebs-/Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Mathematik, Physik, Politikwissenschaften). Die Lebensläufe der einzelnen Vorstandsmitglieder haben unterschiedlichste Schwerpunkte, namentlich im operativen Geschäft, in bestimmten Märkten oder Fachgebieten. Die verschiedenen Werdegänge und Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands sind Ausdruck des vielseitigen Geschäftsmodells und spiegeln die komplexen, an ihn gestellten Anforderungen wider.

Es wird zudem auf Internationalität innerhalb des Gremiums geachtet. Durch die weltweite Geschäftstätigkeit der Münchener Rück AG haben alle Vorstandsmitglieder internationale Führungserfahrung.

Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 bei 53 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 45 Jahre und das älteste 60 Jahre alt ist. Die Altersgrenze im Vorstand ist auf 67 Jahre festgesetzt; Vorstandsmitglieder scheidern somit spätestens zum Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das Alter 67 erreichen. Die Altersgrenze wird somit eingehalten.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern obliegt – bis auf die vergütungsrelevanten Aspekte, die vom Vergütungsausschuss vorbereitet werden – dem Personalausschuss des Aufsichtsrats, der dem Gesamtgremium entsprechende Kandidatenvorschläge unterbreitet. Der Personalausschuss legt dabei die „Fit and Proper Policy“, die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Funktion und die vorgenannten Diversitätsaspekte zugrunde. Er ist – gemeinsam mit dem Vorstand – auch für die Nachfolgeplanung zuständig. Die Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt systematisch und orientiert sich an den strategischen Zielen und Zukunftsherausforderungen der Gruppe. Kandidaten werden im Schwerpunkt aus dem obersten, gruppenweiten Talent-Pool gewonnen, der Group Management Platform (GMP). Auf der GMP wird auf eine ausgewogene Teilnehmer-Zusammensetzung geachtet (Geschlecht, Internationalität, Geschäftsfelder Rückversicherung, ERGO/MEAG/Gruppenfunktionen sowie Diversität in den Erfahrungshintergründen und Profilen). Die Nachfolgeplanung wird regelmäßig aktualisiert, in der Regel jährlich. Zur Sicherstellung der Gruppenperspektive nehmen der Vorsitzende des Vorstands der Münchener Rück AG, der Vorsitzende des Rückversicherungsausschusses, der Vorsitzende des Vorstands der ERGO Group AG, die Arbeitsdirektorin der Münchener Rück AG sowie der Arbeitsdirektor der ERGO Group AG an diesem Termin teil.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder finden Sie unter www.munichre.com/vorstand.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat/ Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Kriterienkataloge

Auch der Aufsichtsrat verfolgt für seine Zusammensetzung ein Diversitätskonzept im Hinblick auf Berufs- und Bildungshintergrund, Internationalität, Herkunft, Alter und Geschlecht seiner Mitglieder. Die Geschlechterdiversität wird im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschrieben. Zielsetzung des Diversitätskonzepts ist, durch ein Zusammenwirken von Aufsichtsratsmitgliedern mit unterschiedlichem Berufs- und Bildungshintergrund und einer Vielfalt im Hinblick auf Internationalität, Herkunft, Alter und Geschlecht einen pluralistischen Erfahrungsschatz im Aufsichtsrat zu schaffen und dadurch die Effizienz der Arbeit im Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft zu optimieren.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Münchener Rück AG müssen fachlich geeignet und zuverlässig („fit and proper“) sein. Um das Unternehmen professionell und qualifiziert überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten zu können, muss im Aufsichtsrat eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen vorhanden sein.

Der Aufsichtsrat hat sich hierzu konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Daneben haben sowohl Arbeitnehmer- als auch Anteilseignervertreter jeweils einen Kriterienkatalog beschlossen, in dem weitergehende Anforderungen getroffen worden sind.

Nach dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie den Kriterienkatalogen ist im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung und der Kapitalanlage verfügt. Ferner sind angemessene Kenntnisse im Risikomanagement, in der Rechnungslegung, in der Abschlussprüfung, in Controlling und Revision, im Asset Liability Management, auf den Gebieten Recht, Aufsicht, Compliance und Steuern sowie in weiteren strategisch relevanten Themen, etwa Digitalisierung, Innovation und Corporate Social Responsibility/ESG, erforderlich. Das Kompetenzprofil enthält zudem die Vorgabe eines guten Gesamtverständnisses für das Geschäftsmodell. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Darüber hinausgehende Anforderungen für spezielle Aufgaben werden im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben sowie des Kompetenzprofils festgelegt. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen, wobei mindestens eines dieser Mitglieder unabhängig sein muss.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ferner, dass diese in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein sollten (Soll-Altersgrenze). Der Aufsichtsrat hat sich bewusst für eine flexible Soll-Altersgrenze entschieden, die einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Würdigung der Umstände des Einzelfalls eröffnet. Dies erweitert den Kreis der potenziellen Kandidaten und ermöglicht insbesondere die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit langjähriger Erfahrung. Bei Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat sollte auch berücksichtigt werden, dass Kandidaten in der Regel dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Wahl nicht bereits ununterbrochen mehr als zehn Jahre angehören. Mitglieder sollten dem Aufsichtsrat in der Regel nicht mehr als zwölf Jahre durchgehend angehören.

Zudem umfasst das Kompetenzprofil weitere persönliche Eigenschaften der Aufsichtsratsmitglieder, wie unternehmerische und internationale Erfahrungen, das Gebot der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit, Corporate-Governance-Orientierung, das Eintreten für die nachhaltige, langfristig für die Aktionäre wertschaffende Ausrichtung des Unternehmens und seiner Geschäftspolitik, Lösungsorientierung sowie Strategie- und Veränderungskompetenz. Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen frei sein von relevanten (wesentlichen und nicht nur vorübergehenden) Interessenkonflikten.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats wählt Kandidaten der Anteilseignerseite auf Basis der Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils sowie des Kriterienkatalogs für die Anteilseignervertreter aus und bereitet die Wahlvorschläge des Aufsichtsratsplenums an die Hauptversammlung vor. Zu diesem Zwecke erstellt er ein Anforderungsprofil, das der Kandidatenauswahl zugrunde liegt. Der Hauptversammlung werden mit der Einladung zur Hauptversammlung aussagekräftige Lebensläufe der jeweiligen Kandidaten zur Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der Kandidaten wird mit Blick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auf die erforderliche Vielfalt geachtet.

Der Aufsichtsrat setzt sich zur Hälfte aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR zusammen. Für die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat sind die besonderen Regeln der Mitbestimmung zu beachten, namentlich die Mitbestimmungsvereinbarung. Auch nach der Mitbestimmungsvereinbarung besteht ein entsprechender Kriterienkatalog der Arbeitnehmerseite, der entsprechende Diversitätskriterien enthält und als

Grundlage für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dient. Die nach der Mitbestimmungsvereinbarung für die Wahlvorschläge an das Europäische Wahlgremium zuständigen Gremien sollen diesen im Rahmen der geltenden Regelungen berücksichtigen, um unter anderem die Umsetzung der Diversitätsvorgaben sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Besetzung weist Diversität in Bezug auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf und verfügt insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Mitglieder haben unterschiedliche Berufs- und Ausbildungsschwerpunkte (zum Beispiel Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, kaufmännische und versicherungsspezifische Ausbildungsberufe). Das Gremium verfügt unter anderem über Managementenerfahrungen aus verschiedenen Branchen (zum Beispiel Finanz- und Versicherungsindustrie, Softwareindustrie, Automobil- und Luftfahrtindustrie sowie pharmazeutische Industrie) sowie weitreichende Expertise aus der Wissenschaft. Darüber hinaus verfügen vor allem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Maximilian Zimmerer, sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ann-Kristin Achleitner und Nikolaus von Bomhard sowie das Aufsichtsratsmitglied Gerd Häusler über ausgewiesenen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und über ausgewiesene ESG-Expertise. Damit sind jedenfalls alle Anteilseignervertreter im Ständigen Ausschuss und im Prüfungsausschuss sowohl Finanzexperten als auch ESG-Experten. Maximilian Zimmerer als Vorsitzender des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, ist mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig.

Kompetenzen der Anteilseignervertreter¹

		von Bomhard	Achleitner	Booth	Gather	Häusler
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2013	2016	2014	2014
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding ²	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1956	1966	1954	1953	1951
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Britisch/ Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓	✓
	Ausbildungshintergrund	Jurist	Juristin/Wirt- schaftswissen- schaftlerin	Wirtschafts- wissenschaftler	Mathematike- rin/Statistikerin	Jurist/ Wirtschafts- wissenschaftler
	Fachliche Eignung	Versicherungstechnik ³	✓	✓	✓	✓
	Kapitalanlage ⁴	✓	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung ⁵	✓	✓	✓	✓	✓
	Risikomanagement ⁶	✓	✓	✓	✓	✓
	Unternehmensführung und -kontrolle ⁷	✓	✓	✓	✓	✓
Spezialkenntnisse⁸	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	✓	✓	-	-	✓
	Experte Rechnungslegung	✓	✓	-	-	✓
	Experte Abschlussprüfung	✓	✓	-	-	✓
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	-	✓	✓	✓	-
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	-	✓	-
	Corporate Social Responsibility/ESG	✓	✓	✓	✓	✓
	Klimawandel/Klimarisiken	✓	-	✓	-	✓
	Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓
	Naturwissenschaften	-	-	✓	✓	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	✓	✓	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

		Jungo Brüngger	Knoche- Brouillon	Spohr	Streibich	Zimmerer
→						
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2017	2021	2020	2019	2017
Persönliche Eignung	Aufsichtsrechtliche Anforderung	✓	✓	✓	✓	✓
	Unabhängigkeit ²	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding ²	-	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich
	Geburtsjahr	1961	1965	1966	1952	1958
	Staatsangehörigkeit	Schweizerisch	Französisch/ Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓	✓
	Ausbildungshintergrund	Juristin	Pharmazeutin	Ingenieur	Ingenieur	Jurist
Fachliche Eignung	Versicherungstechnik ³	✓	-	-	-	✓
	Kapitalanlage ⁴	-	✓	✓	✓	✓
	Rechnungslegung ⁵	✓	✓	-	✓	✓
	Risikomanagement ⁶	✓	-	✓	✓	✓
	Unternehmensführung und -kontrolle ⁷	✓	✓	✓	✓	✓
Spezialkenntnisse⁸	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG	-	-	-	-	✓
	Experte Rechnungslegung	-	-	-	-	✓
	Experte Abschlussprüfung	-	-	-	-	✓
	Digitale Transformation/ Informationstechnologie	✓	✓	✓	✓	✓
	Cyber- und Informationssicherheit	-	-	✓	✓	-
	Corporate Social Responsibility/ESG	✓	✓	✓	✓	✓
	Klimawandel/Klimarisiken	✓	-	✓	✓	✓
	Personalmanagement/ Human Resources	✓	✓	✓	✓	✓
	Naturwissenschaften	-	✓	-	✓	-
	Ingenieurwissenschaften	-	-	✓	✓	-

- 1 Stand: 31.12.2021; ✓ = Fachliche Eignung: Bewertung im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats mit „gute“ oder „fundierte Kenntnisse“. Auf der Skala A bis E entspricht das einer Bewertung von mindestens B.
- 2 Gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex.
- 3 Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung (Life und Non-Life).
- 4 Kapitalanlage, Asset-Liability-Management.
- 5 Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Controlling.
- 6 Risikomanagement (inkl. interne Kontrollverfahren).
- 7 Recht, Aufsicht, Compliance, Revision, Steuern.
- 8 Ergebnis einer ergänzenden Abfrage im Rahmen der jährlichen Selbsteinschätzung.

Die unterschiedlichen Persönlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrats mit ihren individuellen Werdegängen spiegeln die vielschichtigen Aufgaben des Aufsichtsrats wider und erfüllen die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Aufsichtsratsgremium.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats verfügt zudem über internationale Erfahrung. Dem Aufsichtsrat gehören Mitglieder verschiedener Nationalitäten an. Damit wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen.

Der Altersdurchschnitt der Aufsichtsratsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 bei 61 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 51 Jahre und das älteste 70 Jahre alt ist. Somit liegt eine hinreichende Altersmischung im Aufsichtsrat vor.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Unabhängigkeit

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat streben an, dass möglichst alle Kandidaten, die sie der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen, unabhängig sind.

In Umsetzung des DCGK haben sich die Anteilseignervertreter zum Ziel gesetzt, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens acht unabhängige Mitglieder angehören sollen.

Die Anteilseignervertreter sind unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Auffassung, dass alle zehn Anteilseignervertreter die Unabhängigkeitskriterien des DCGK erfüllen. Sie haben bei ihrer Einschätzung insbesondere berücksichtigt, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds (i) einem Vorstandsmitglied familiär verbunden ist, (ii) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (iii) aus der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat möglicherweise vom Vorstand beeinflussbare Vorteile ziehen kann (zum Beispiel Beratervertrag), (iv) vor allem eine bestimmte Gruppe, die Einzel- oder Sonderinteressen verfolgt, vertritt, (v) direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft hält oder einen solchen Aktionär/eine solche Gruppe vertritt oder für dessen/deren Interessen eintritt, (vi) in dem Jahr bis zu seiner Ernennung eine Organ- oder eine Beratungsfunktion insbesondere bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens oder einem von diesen abhängigen Unternehmen innehatte, die aus seiner Sicht oder aus Sicht des Unternehmens einen relevanten, das heißt einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden, Interessenkonflikt verursachen kann, (vii) Partner oder Angestellter des Abschlussprüfers der letzten drei Jahre ist und/oder (viii) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.